

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0011-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo)
hier: Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin im Aufsichtsrat

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt –mit Beteiligung des Oberbürgermeisters– wählt

zur Benennung als Vertreter/Vertreterin der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) und damit zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung der evo für die verbleibende Amtszeit des aus dem Aufsichtsrat der evo ausscheidenden Mitgliedes Herrn Karl-Heinz Emmerich.

2. Der Rat der Stadt –mit Beteiligung des Oberbürgermeisters– beschließt:

Die Vertreterin der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der STOAG wird angewiesen, den Geschäftsführer der STOAG anzuweisen, in der nächsten Hauptversammlung der evo die zu dem Beschlussvorschlag zu 1 gewählte Person für den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Willecke			Schranz
Datum: 04.11.2020	Datum	Datum	Datum 05.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0011-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Drucksache-Nr.: B/16/2370-01 vom 13.02.2017 (Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft, (evo) Oberhausen, hier: Nominierung von Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [x]

ja []

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage

Der Aufsichtsrat der evo besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der evo („Satzung“) aus fünfzehn Mitgliedern, von denen nach dem Drittelbeteiligungsgesetz fünf Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen sein müssen.

Der STOAG als Aktionärin der evo steht nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des zwischen den beiden Aktionären der evo bestehenden Konsortialvertrages vom 13.01.1971 („Konsortialvertrag“) das Vorschlagsrecht für fünf Mitglieder des Aufsichtsrates zu. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 des Konsortialvertrages werden die vorgeschlagenen Mitglieder mit den Stimmen der beiden Aktionäre, aktuell der STOAG und der Westenergie AG, gewählt.

Seitens der STOAG wird dieses Vorschlagsrecht durch ihren Geschäftsführer als gesetzlicher Vertreter der STOAG ausgeübt.

In Anwendung des § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) wird die Stadt Oberhausen in den Organen von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist, durch eine/n vom Rat der Stadt bestellte/n Vertreter/in vertreten; dies gilt grundsätzlich gleichermaßen in unmittelbaren wie in mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde. Da im Falle der STOAG jedoch der/die jeweilige Geschäftsführer/in zur Vertretung der STOAG in der Hauptversammlung der evo berufen ist und ein unmittelbares Weisungsrecht des Rates gegenüber dem Geschäftsführer nicht besteht, ist zur rechtssicheren Ausübung des letztlich der Stadt zustehenden Vorschlagsrechts die folgende, im Beschlussvorschlag zu 1. wiedergegebene Vorgehensweise erforderlich (sog. „Weisungskette“):

- Der Rat der Stadt wählt die zur Vertretung der STOAG im Aufsichtsrat der evo an Stelle des Herrn Emmerich vorzuschlagende Person.
- Der Rat der Stadt weist die Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung der STOAG an, ihrerseits den Geschäftsführer der STOAG als deren Vertreter in der Hauptversammlung in der evo anzuweisen, die vom Rat gewählte Person aufgrund

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0011-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

45 des Konsortialvertrages der Hauptversammlung der evo zur Wahl in den Aufsichtsrat
46 der evo vorzuschlagen.

- 47 • Aufgrund der Bestimmungen des Konsortialvertrages und der sog. Weisungskette
48 wählt die Hauptversammlung die entsprechende Person; diese wird an Stelle des
49 Herrn Emmerich Mitglied des Aufsichtsrats der evo.

50 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 (Drucksache-Nr: B/16/0067-01)
51 Frau Sonja Bongers zur Vertreterin der Stadt Oberhausen in der
52 Gesellschafterversammlung der STOAG bestellt. Sie ist gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an
53 die Beschlüsse des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse gebunden. Frau Bongers ist
54 somit in ihrer Funktion als Vertreterin der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
55 STOAG Adressatin der aufgrund des Beschlussvorschlags zu 2. vom Rat
56 auszusprechenden Weisung.

57 **2. Aktuelle Besetzung**

58 Derzeit ist der Aufsichtsrat der evo auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom
59 13.02.2017 und des hierauf beruhenden Vorschlags der Aktionärin STOAG durch folgende
60 Mitglieder besetzt:

- 61 • Karl-Heinz Emmerich,
- 62 • Silke Jacobs,
- 63 • Simone-Tatjana Stehr,
- 64 • Werner Nakot,
- 65 sowie Daniel Schranz als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

66 **3. Amtszeit/Handlungsbedarf**

67 a) Grundsatz:

68 Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet nach § 8 Abs. 2 der Satzung mit der
69 Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem
70 Beginn ihrer Amtszeit entscheidet. Entsprechend dieser Regelung läuft die Amtszeit der
71 Aufsichtsratsmitglieder mit dem Beschluss der Hauptversammlung über ihre Entlastung für
72 das Geschäftsjahr 2020, also voraussichtlich im Mai 2021, aus.

73 b) Weiterer Beendigungsgrund

74 § 8 Abs. 2 der Satzung der evo bestimmt außerdem, dass die Amtszeit derjenigen
75 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Grund eines zur Zeit ihrer Wahl innegehabten öffentlichen
76 Amtes in den Aufsichtsrat gewählt wurden, mit der Hauptversammlung endet, die dem
77 Ausscheiden aus diesem Amt folgt. Nach dem langjährigen gemeinsamen Verständnis der
78 Aktionärinnen erfasst diese Klausel sowohl Mandatsträger/innen der Stadt Oberhausen,
79 insbesondere Ratsmitglieder, als auch Bedienstete der Stadt.

80 Herr Emmerich wurde aufgrund seiner Ratsmitgliedschaft vom Rat der Stadt zur Wahl in
81 den Aufsichtsrat der evo vorgeschlagen und letztlich auch gewählt; er gehört jedoch -
82 anders als die weiteren vorstehend zu 2. genannten Rats- und Aufsichtsratsmitglieder-

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0011-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

83 dem für die Wahlperiode 2020 bis 2025 gewählten Rat nicht mehr an. Damit scheidet Herr
84 Emmerich gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der evo mit dem Ende der nächsten
85 Hauptversammlung der evo, die noch im Jahre 2020 durchgeführt werden soll, aus deren
86 Aufsichtsrat aus.

87 c) Handlungsbedarf

88 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates der evo vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird
89 laut § 8 Abs. 3 der Satzung das an seiner Stelle gewählte Mitglied für die verbleibende
90 Amtszeit in den Aufsichtsrat der evo gewählt.

91 Eine Nachbesetzung des Mandates des Herrn Emmerich für die Dauer seiner restlichen
92 Amtszeit -hierzu vgl. vorstehend a)- ist erforderlich

93 **4. Verfahren**

94 Soweit eine Person aus einem Organ im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, für das
95 sie vorgeschlagen oder bestellt war, ausscheidet, bestimmt § 50 Abs. 4 Satz 3 GO NRW,
96 dass der/die Nachfolger/in für die restliche Amtszeit vom Rat der Stadt nach § 50 Abs. 2
97 GO NRW gewählt wird. Gewählt ist nach § 50 Abs. 2 Satz 2 GO NRW, wer die Mehrheit
98 der gültigen Stimmen hält.

99 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeister enthält in § 40
100 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 Satz 3 GO NRW, so dass bei diesen
101 Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

102 **Kurzfassung**

103 - entfällt -